

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

Anlage 2
zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die
Gewässer im Einzugsgebiet der
Troisdorf-Eschmar der
Stadtwerke Troisdorf GmbH
(Wasserschutzgebietsverordnung Troisdorf-Eschmar)
vom 4. Februar 2005

Katalog der Begriffsbestimmungen

	Begriff	Definition/Erläuterung
1	Abfallentsorgungsanlagen	<p>sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. beseitigt, behandelt, (ab-)gelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, aufbereitet oder kompostiert werden.</p> <p>Hierzu gehören auch Altreifenlager und Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks und Kfz-Schrott sowie Anlagen zum Ausschachten von Kfz.</p>
2	Abgrabungen	<p>sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die das Gewinnen von Bodenschätzen zum Ziel haben.</p>
3	Abwasser (siehe auch unter Schmutz- und Niederschlagswasser)	<p>ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).</p> <p>Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p> <p>Häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von III.</p>

4	Abwasserbehandlungsanlagen	sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fällt insbesondere die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung (z.B. in einer Kläranlage), die Reinigung von Niederschlagswasser in Regenklärbecken oder Regenüberlaufbecken, ferner die innerbetriebliche Vorbehandlung von Abwasser vor Abgabe an die öffentliche Kanalisation sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
5	Anlagen zum Lagern (Lagerbehälter)	sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.
6	Bauliche Anlagen	sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, insbesondere Gebäude. Als bauliche Anlagen gelten auch Fahrzeuge, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
7	bewachsene und belebte Bodenzone	ist eine ständig bewachsene Mutterbodenschicht von mindestens 30 cm Stärke bei künstlicher Anlegung, die ein flächiges Versickern des Niederschlags (im Gegensatz zu einem oberirdischen Abfließen) ermöglicht.
8	Dauergrünland	nicht in die Fruchtfolge einbezogene, als Dauerwiesen und Dauerweiden zusammengefasste Flächen, die den dauernd als Futterfläche dienenden Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche bilden.
9	Existenzsicherung bei der Erweiterung oder dem wesentlichen Ändern von Betrieben im Sinne der Ziffer III der Anlage I	das Erweitern oder wesentliche Ändern von bestehenden Betrieben in der Zone II gilt als zur Existenzsicherung notwendig, wenn dies im Einzelfall durch ein Gutachten der Landwirt-

		schaftskammer bestätigt wird
10	geschlossene Kultursysteme	sind ortsfeste Anlagen (z.B. Gewächshäuser) mit dauerhaft wasserdichten Abdeckungen (an den Seiten und oben), so dass z.B. Wasser, Dünge- oder Pflanzenschutzmittel nicht nach außen gelangen können.
11	Grabungen	sind Eingriffe in die Erdoberfläche wie z.B. das Abtragen von Erdschichten, die nicht das Gewinnen von Bodenschätzen zum Ziel haben. Neben den Grabungen zum Errichten von baulichen Anlagen (z.B. zur Fundamentierung) sind Grabungen entsprechend dieser Verordnung auch Geländeeinschnitte, das Anschneiden von Quell-, Ufer- oder Böschungs-Bereichen oberirdischer Gewässer oder Gräben sowie Grundwassererschließungen, z.B. beim Straßen-/Wege- oder Kanalbau, beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.
12	grundwasserschonende Bewirtschaftung von Gemüsekulturen	eine grundwasserschonende Bewirtschaftung von Gemüsekulturen liegt vor, wenn die Bewirtschaftung den von der Landwirtschaftskammer ergangenen Empfehlungen folgt
13	Grünabfälle, Kompost aus reinen Grünabfällen	hierzu gehören nur Gras-, Strauch- und Baumschnitt sowie Ernterückstände aus Land- und Gartenbau. Die Grünabfälle, Kompost und Ernterückstände dürfen nicht vermischt sein mit sonstigem Kompost oder Abfall, Grasschnitt von Straßenrändern, Schälgut der Straßenbankette oder sonstigen vergleichbaren Stoffen.
14	Gülle	sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen, insbesondere von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
15	günstige Beschaffenheit des Untergrundes	liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden grundwasserüberdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten besitzen von <ul style="list-style-type: none"> • 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht grö-

		<p>ßerer Durchlässigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit <p>Bei Wassergewinnung aus tieferen Grundwasserstockwerken wird die weiträumige Trennung vom oberen Grundwasserstockwerk durch einen Nichtleiter als günstige Beschaffenheit des Untergrundes angesehen.</p>
16	häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von III.	Hierzu gehört nur Abwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (Fäkal-, Wasch- und Spülwasser aus dem häuslichen Bereich, auch aus einer Altenteilerwohnung/einem Altenteilerhaus im Rahmen der Betriebsnachfolge sowie Wasch- und Spülwasser, z.B. im Zusammenhang mit der Milchkannenreinigung).
17	Intensivbeweidung	ist eine Bewirtschaftungsform, bei der mehr als 3 Großvieheinheiten je ha nutzbarer Weidefläche (ohne überbaute Bereiche, Freiflächen, Straßen und Wege, Gewässer und Gewässerrandstreifen) gehalten werden.
18	Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe	<p>eine Bewirtschaftungsform, bei der</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im Betrieb aus der Tierhaltung anfallenden Exkrememente und sonstigen Nährstoffträger nicht sachgemäß zu Düngezwecken ausgebracht werden können, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 3 Großvieheinheiten je ha nutzbarer Weide-, Acker- und bewirtschafteter Grünlandfläche (ohne überbaute Bereiche, Freiflächen, Straßen und Wege, Gewässer und Gewässerrandstreifen) gehalten werden.
19	ionisierende Strahlen	sind Kathoden-, Röntgen- oder radioaktive Strahlen
20	Jauche	sind die Harnausscheidungen von Nutztieren (z.B. Vieh [Rinder, Schafe, Schweine], Damwild, Pferde), auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.
21	Kanalisationsanlagen	sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln

		<p>von Abwasser. Hierzu gehören insbesondere Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder firmeneigene Kanäle außerhalb von Häusern.</p> <p>Kanalisationsanlagen sind nur dann wasser-schutzgebietstauglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schmutz- und Mischwasserkanäle (auch Hausanschlüsse sowie private oder firmeneigene Kanäle außerhalb von Häusern) von einer Fachfirma mit Gütezeichen der Gütegemeinschaft Kanalbau errichtet werden, • die Kanäle <ul style="list-style-type: none"> ○ spätestens alle 5 Jahre bei Kanälen, die der Entwässerung mehrerer Grundstücke dienen (insbesondere kommunale und verbandliche Kanäle) ○ spätestens alle 20 Jahre bei Kanälen, die der Entwässerung nur eines Grundstückes dienen <p>mittels Kanalfernaugie von einer Fachfirma für Kanalinspektion mit Gütezeichen der Gütegemeinschaft Kanalbau auf Dichtigkeit untersucht werden und erkannte Undichtigkeiten, Schäden etc. unverzüglich saniert werden.</p>
22	Mulde	<p>ist eine natürlich vorhandene oder künstlich angelegte Vertiefung der Erdoberfläche zur Aufnahme einer bestimmten zwischenzuspeichernden Niederschlagswassermenge. Die Mulde muss eine vollständig bewachsene und belebte Bodenzone mit einer Mutterbodenschicht aufweisen. Die Mutterbodenschicht muss bei künstlicher Anlegung eine Stärke von mindestens 30 cm aufweisen. Die Mulde darf nicht im Dauerstau betrieben werden.</p>
23	nachteilig veränderte Fest- und Lockergesteine	<p>sind Fest- und Lockergesteine, die natürlich oder durch menschliches Handeln, Schadensfälle, Naturereignisse o.ä. infolge Vermischung, Anlagerung, Flüssigkeitsaufnahme z.B. auslaugbare oder auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Materialien enthalten.</p>

24	nachteilig veränderter Bodenaushub	ist Bodenaushub, der neben natürlichen Bodenbestandteilen und Bodeninhaltsstoffen z.B. auslaugbare oder auswaschbare wassergefährdende Materialien, etwa aus Sanierungsgebieten, enthält.
25	Nährstoffträger	<p>sind Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. mineralische Düngemittel oder organische Düngemittel wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, Geflügelkot, Harnstoff, Kompost aus reinen Grünabfällen, kompostierbare Küchenabfälle des eigenen Betriebes.</p> <p>Nicht zu den Nährstoffträgern zählen Sekundärrohstoffe, wie z.B. Klärschlamm, Fäkal-schlamm, Fäkalien, Abwasser, sonstiger Kompost soweit es sich nicht um Kompost aus reinen Grünabfällen handelt, ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen oder vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen.</p>
26	Netztierhaltung	ist im Bereich der Fischhaltung und insbesondere Fischzucht das Halten von Fischen in z.B. Netzen oder Drahtkäfigen.
27	Niederschlagswasser (siehe auch unter Abwasser und Schmutzwasser)	<p>ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser. Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:</p> <p>a. Unverschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Fußwegen, Radwegen, Wohnwegen, Waldparkplätzen ○ Hofflächen in Wohngebieten ○ Dachflächen von Wohnhäusern, Garagen und Dachflächen in Wohngebieten, ○ Dachflächen von landwirtschaftlichen Betrieben ○ Dachflächen in Gewerbegebieten, wenn die Verschmutzung des Dachflächenwassers mit dem in Wohngebieten vergleich-

		<p>bar ist</p> <p>b. Gering verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen○ Einkaufsstraßen, Märkten, Freiluftveranstaltungen,○ Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten (wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist)○ Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Industriegebieten (wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist)○ Hofflächen von Viehhaltungsbetrieben, Reiterhöfen, Pelztierfarmen, wenn das Auslaufen von Gülle, Jauche oder anderen mit Fäkalien, Düngemittel oder Nährstoffen vermischten Flüssigkeiten aus Stallungen, Betriebs- oder Lagerräumen durch z.B. Aufkantungen sicher ausgeschlossen wird und keine wassergefährdenden Stoffe auf den Flächen gelagert oder abgelagert werden und das Niederschlagswasser breitflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone oder über eine Mulde mit bewachsener und belebter Bodenzone versickert wird○ Start und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) <p>c. Stark verschmutztes Niederschlagswas-</p>
--	--	--

		<p>ser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Lager-, Abfüll-, Umschlagplätzen für wassergefährdende Stoffe ○ Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen ○ Großparkplätzen mit häufiger Frequentierung ○ Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Dachflächen mit großflächigen Kupfer-, Zink- und Bleiabdeckungen ○ Hofflächen von Viehhaltungsbetrieben, Reiterhöfen, Schlachtbetrieben, Pelztierfarmen, die nicht die unter b) genannten Voraussetzungen erfüllen ○ Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb ○ Gleisanlagen ○ Abfallentsorgungsanlagen
28	Pflanzenschutzmittel	sind biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung.
	zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel	sind alle Mittel, deren Verwendung in Wasserschutzzonen zugelassen ist und die eine gültige Zulassung besitzen. Als zugelassen gelten sie auch dann, wenn ihre Zulassung längstens vor zwei Jahren abgelaufen ist, und sie nach dem Pflanzenschutzgesetz in dieser Übergangszeit noch verwendet werden dürfen.
29	Rekultivierung	ist das Auffüllen von z.B. Mulden, Grabungen, Abgrabungen, der Rückbau von Bohrungen, das Abdecken von Deponien / Altlasten / Ablagerungen.

30	Schmutzwasser	<p>ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.</p> <p>Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>
31	Schwarzbrache	<p>ist das Pflügen oder Grubbern von Flächen innerhalb der Vegetationsperiode und das bewusste Auslassen einer Folgefrucht oder Zwischenfrucht nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht, obwohl ein Folge- oder Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre.</p>
32	Umschlagen wassergefährdender Stoffe	<p>ist das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes (z.B. in Speditionen).</p>
33	<p>ungesichertes Lagern und Abfüllen von oder ungesicherter Umgang mit Düngemitteln, Nährstoffträgern, Pflanzenschutzmitteln sowie wassergefährdenden Stoffen</p>	<p>ist insbesondere dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gülle, Jauche oder sonstige flüssige Nährstoffträger <p>gelagert werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ einwandigen unterirdischen Behältern oder ○ einwandigen oberirdischen Behältern ohne dichten Auffangraum für die maximale Lagermenge des größten Einzelbehälters ○ nicht dichten Behältern ○ nicht gegen Innen- und Außenkorrosion resistenten Behältern ○ nicht gegen Überfüllen gesicherten Behältern ○ oberirdischen Behältern, die nicht ausschließlich mittels Pumpen über den Behälterrand gefüllt und entleert werden können

		<p>nen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Behältern mit untenliegenden Befüllungs- oder Entnahmemöglichkeiten <p>so abgefüllt wird, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Gülleausbringungsgeräte überlaufen ○ ein selbständiges Entleeren von Leitungen beim Befüllen und Entleeren nicht durch entsprechende technische Installationen sicher ausgeschlossen ist <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 1 m³ / 100 l Pflanzenschutzmittel innerhalb der Betriebsstätte gelagert wird, • mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel außerhalb der Betriebsstätte gelagert werden, es sei denn, dass mineralische Dünger oder Pflanzenschutzmittel außerhalb der Betriebsstätte kurzfristig zwischengelagert und am selben Tag ausgebracht werden • Pflanzenschutzmittel nicht in festen Gebinden in dichten Auffangräumen oder -wannen gelagert werden • sonstige wassergefährdende Stoffe (z.B. Benzin, Diesel, Lösungsmittel, Reinigungsmittel) nicht in dichten oberirdischen Behältern in Auffangräumen oder -wannen gelagert werden.
34	unsachgemäßes Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	<p>ist insbesondere dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutzmittel angewendet werden, deren Anwendung generell oder in Wasserschutzgebieten unzulässig ist • Gewässerverunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht sicher auszuschließen sind, weil z.B. kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Ge-

		<p>wässern, deren Quellbereichen und zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher auszuschließen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • Empfehlungen der Landwirtschaftskammer in Bezug auf die Mittelauswahl, Anwendung, Dosierung etc. nicht gefolgt wird.
35	mit 1. Änderung entfallen	---
36	unsachgemäßes Düngen mit/Ausbringen von Nährstoffträgern auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen	<p>wie z.B. in Haus- und Kleingärten, auf Golfplätzen, Sportplätzen, Sportanlagen öffentlichen Flächen oder gewerblichen Flächen außerhalb von Land- oder Forstwirtschaft, Gartenbau oder Versuchsanlagen, ist insbesondere dann gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Nährstoffträger zeitlich oder mengenmäßig so ausgebracht werden, dass die jeweiligen Pflanzen nicht die gesamte Nährstoffgabe aufnehmen können • die Hangneigung so groß ist oder kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen sowie zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher auszuschließen ist • Empfehlungen des Herstellers in Bezug auf z.B. Anwendung oder Dosierung nicht gefolgt wird
37	wasserdichte Decke, dauerhaft wasserdichte Decke	Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke oder eine Pflaster-, Platten- oder Verbundsteindecke, die auf einer Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke verlegt oder wasserdicht verfugt ist. Eine Decke ist nicht dauerhaft wasserdicht, wenn die Pflastersteine, Platten oder Verbundsteine lediglich auf einer Folienabdichtung verlegt sind.
38	wassergefährdende Stoffe	<p>sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Säuren, Laugen, • Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30% Silizium, metallorganische

		<p>Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, • flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen, • organische Lösungsmittel, • radioaktive Stoffe, • Gifte, • chemische Stoffe für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulation (Pflanzenschutzmittel), • Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Festmist, • mineralische Düngemittel, • Klärschlämme, • Kompost. <p>Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 18.04.1996 (GMBI.S.327 ff.) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe.</p>
39	wassergefährliche Anlagen	<p>sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbeizbetriebe, • Akkumulatorenherstellung,

- Batterieherstellung,
- Beizereien,
- Bleichereien,
- Chemikalienhandel,
- chemische Reinigungen
- Erdölraffinerien,
- Färbereien,
- Fettschmelzen,
- Gaswerke,
- Gerbereien,
- Herstellung pyrotechnischer Produkte,
- Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim,
- Imprägnierbetriebe,
- Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen)
- Metallherstellungsbetriebe,
- Metallscheideanlagen,
- Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbetriebe, Härtereien),
- Pharmazeutische und kosmetische Betriebe,
- Schlachthöfe (darunter fallen keine Eigenschlachtungen)
- Tankreinigungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsanstalten,

		<ul style="list-style-type: none"> • Zellulosefabriken.
40	wassergefährliche Großanlagen	<p>sind wassergefährliche Anlagen, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser in besonders großem Umfang abstoßen oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Zu wassergefährlichen Großanlagen gehören insbesondere Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Chemiewerke.</p>
41	wasserschutzgebietstaugliche Anlagen zum Lagern von Gülle und Jauche	<p>sind Anlagen zum Lagern von Gülle oder Jauche (ggfls. auch vermischt mit häuslichem Abwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb einschl. Altenteilerhaus), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die oberirdischen Behälter doppelwandig oder einwandig mit Auffangraum oder Auffangwanne so ausgestattet sind, dass mindestens die Lagermenge des größten Einzelbehälters aufgefangen werden kann • das Befüllen und Entleeren oberirdischer Behälter nur über obenliegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgen kann und ein Entleeren über tiefliegende Entnahmeeinrichtungen sowie ein Überfüllen oder Überlaufen technisch ausgeschlossen ist • die Anlagen standsicher, dicht, und gegen Innen- und Außenkorrosion beständig sind.
42	wasserschutzgebietstaugliches Düngen mit/Ausbringen von Nährstoffträgern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	<p>ist nur gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • zeitlich oder mengenmäßig so ausgebracht wird, dass die jeweiligen Pflanzen die gesamte Nährstoffgabe aufnehmen können • auf einen Geländestreifen von mindestens 5 m Breite entlang oberirdischer Gewässer, deren Quellbereiche sowie entlang von Gräben nicht ausgebracht wird • nicht auf gefrorene, schneebedeckte oder wassergesättigte Flächen ausge-

		<p>bracht wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich mit einem Gerät so ausgebracht wird, dass die Nährstoffträger nur fein dosiert und verteilt bodennah aufgebracht werden • den Empfehlungen der Landwirtschaftskammer oder des Herstellers in Bezug auf Mittelauswahl, Anwendung, Dosierung etc. gefolgt wird.
43	Wiederherstellen baulicher Anlagen	ist das alsbaldige Neuerrichten einer zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen baulichen Anlage an gleicher Stelle.
44	Gebäude geringer oder mittlerer Höhe	<p>Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses mit Aufenthaltsräumen im Mittel mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt.</p> <p>Gebäude mittlerer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.</p>